

1.2.1 Medikamententrägerschienen zur Kariesprävention

Leistungen aus Untersuchung, Befundung, Diagnostik erfolgten in vorherigen Sitzungen.

Zahnärztliche Leistungen

Zahn/Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl
Erste Sitzung – Beratung, Therapieplan, prophylaktische Interventionen, Abformung für Schienen			
	Ä1	Beratung Therapie mit individuellen Schienen zur Kariesvorbeugung und/oder initialen Kariesbehandlung (Kariesprävention)	1
	0030	Aufstellen eines Heil- und Kostenplanes	1
17–47	1040	Professionelle Zahnreinigung	28
OK/UK	1000	Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung; Dauer mindestens 25 Minuten	1
OK/UK	§ 6 (1) GOZ	Abformung für Medikamententrägerschienen mit konfektionierten Abformlöffeln ¹	2
	§ 9 GOZ	Ausgangsdeseinfektion der Abformungen	
Zweite Sitzung – Prophylaktische Interventionen und Eingliederung der Medikamententrägerschienen			
17–47	4060	Kontrolle und Nachreinigung nach PZR	28
OK/UK	1010	Mundhygienekontrolle; Dauer mindestens 15 Minuten	1
	§ 9 GOZ	Eingangsdeseinfektion der Schienen	
OK/UK	§ 6 (1) GOZ	Zahnärztliche Leistungen (Einproben und punktuelleres Einschleifen) im Zusammenhang mit der Eingliederung der Medikamententrägerschienen ²	2
OK/UK	1030	Anwendung der individuellen Schiene als Medikamententrägerschienen ³	2
		Auslagen GOZ Teil A, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 2: Abformmaterial ¹	
		Auslagen nach § 9 GOZ – Zahntechnische Leistungen	
Folgesitzungen – entsprechend Behandlungsbedarf und Indikation			

¹ Auslagen – Materialkosten gemäß GOZ Allgemeine Bestimmungen Teil A Nr. 2 – können entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden.

² Zahnärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung eines Medikamententrägers sind im Leistungstext der GOZ-Nr. 1030 nicht beschrieben und können nach § 6 Absatz 1 GOZ analog berechnet werden.

³Das Medikament ist Bestandteil der Leistung. Auslagen dafür können nicht gesondert berechnet werden. Ggf. kann das Medikament aber rezeptiert werden.

Exkurs: Medikamententrägerschiene für andere Zwecke

Eine Medikamententrägerschiene für andere Zwecke, z. B. zur Parodontalprophylaxe oder als Bleachingschiene, wird analog nach § 6 Absatz 1 GOZ berechnet. Diese Leistungen sollten nach Möglichkeit in einer Komplexleistung abgebildet werden, z. B.

- Medikamententrägerschiene in der Parodontaltherapie einschließlich Maßnahmen zur Herstellung (Abformung) und Eingliederung (Einproben und ggf. subtraktive Korrekturmaßnahmen) inkl. Auslagen für das verwendete Medikament, je Kiefer entsprechend § 6 Absatz 1 GOZ
- Professionelle Zahnaufhellung mit individuell hergestellten Trägerschienen einschließlich Maßnahmen zur Herstellung (Abformungen) und Eingliederung (Einproben, ggf. subtraktive Maßnahmen) inkl. Auslagen für das verwendete Material, je Kiefer, entsprechend § 6 Absatz 1 GOZ

Zahntechnische Chairside-Leistungen nach § 9 GOZ auf Eigenlaborbeleg

Erste Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0732	Desinfektion der Abformungen ¹ (Ausgangsdesinfektion)	1

¹Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen der Abformungen. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Zweite Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0732	Desinfektion der Schienen ¹ (Eingangsdesinfektion)	1

¹Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen der Schienen nach Fertigstellung im zahntechnischen Labor. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Im weiteren Behandlungsverlauf können ggf. weitere zahntechnische Leistungen anfallen, z. B.:

- beb-97-Nr. 0732 Desinfektion der Schiene/n
- beb-97-Nr. 8125 Schiene/n säubern und polieren